

# SATZUNG DES INTERESSENVERBUND „WIR ALLE SIND DEMMIN“ IVD

## § 1 Name, Sitz, Grundhaltung

1. Die Wählergruppe führt den Namen **Interessenverbund „Wir alle sind Demmin“ mit der Abkürzung IVD.**

sowie den Zusatz: bürgernah, sozial, ökologisch, weltoffen.

2. Der Sitz des IVDs befindet sich in Demmin, Landkreis MSE.
3. Der IVD ist eine demokratische Organisation im Sinne des Grundgesetzes und besteht aus Bürgern der Gemeinde Demmin und ihren Ortsteilen.

## § 2 Zweck der IVD

1. Der IVD setzt sich zur Aufgabe, an der parteiunabhängigen politischen Willensbildung auf kommunaler Ebene mitzuwirken. Der IVD hat das Ziel, in der Gemeinde Demmin eine parteipolitisch ungebundene, ausschließlich sachbezogene und im Interesse aller Einwohner der Gemeinde Demmin liegende kommunalpolitische Tätigkeit zu entfalten. Die weitere Programmatik ist dem Wahlprogramm zu entnehmen.

1. Der IVD ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Mittel der IVD sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Eine weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft besteht darin, sich zur vorliegenden Satzung zu bekennen.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag (*Beitrittserklärung*) der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, Bewerber ohne Angaben von Gründen abzulehnen.
  
3. Der Austritt aus der Bürgerliste ist mit einer Frist von drei Monaten möglich. Er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
  
4. Aus der IVD kann ausgeschlossen werden:
  - a) wer in grober Weise die Interessen der IVD verletzt;

Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Betroffene kann sich innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Mitteilung des Ausschlussantrages dazu äußern und in dieser Zeit die mündliche Anhörung vor dem Vorstand verlangen. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat dann binnen drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## **§ 4 Finanzen**

Die finanziellen Mittel erhält der IVD durch:

1. Spenden und Zuwendungen
2. Mandatsträgerbeiträge

## **§ 5 Organe der Bürgerliste**

1. die Mitgliederversammlung
  
2. der Vorstand, (Vorsitzender, 2 Stellvertreter, Kassenwart und Schriftführer)

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan. Sie ist mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen (Einladungsfrist min. 2 Wochen). Um eine breite politische Willensbildung zu fördern, soll die Mitgliederversammlung jedoch in der Regel halbjährlich einberufen werden.
  
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Beratung und Empfehlung der Richtlinien der Kommunalpolitik in der Gemeinde Demmin (Wahlprogramm)
  - b) Nominierung der Listenplätze bei Kommunalwahlen,
  - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - d) Endgültige Entscheidung über Mitgliederausschluss bei Widerspruch gegen die Entscheidung des Vorstandsbeschlusses
  - e) **Wahl der Kassenprüfer**
  - f) Entlastung des Vorstandes
  - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen
  - h) Beschluss über Auflösung
  - i) Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  
3. Wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen zusätzlich eine Mitgliederversammlung einberufen.

4. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Alle Beschlüsse sind mit der einfachen Mehrheit gültig.
  
5. Schriftliche Stellungnahmen im Namen der IVD dürfen nur vom Vorstand abgegeben werden.
  
6. Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung.

## **§ 7 Vorstand der IVD**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a) Vorsitzender
  - b) 2 Stellvertreter
  - c) Schatzmeister
  - d) Schriftführer
  
2. Der Vorstand wird für die Dauer der Legislaturperiode (5 Jahre) gewählt.
  
3. Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl bezüglich der vakanten Position zu erfolgen.
  
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind.

5. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand koordiniert die politische Willensbildung innerhalb der IVD und organisiert die Mitgliederversammlungen.
7. Die Einberufung der Vorstandssitzung sowie der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei Verhinderung seinen Stellvertretern, danach dem Schriftführer.

## **§ 8 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen**

1. Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vom Absendetag gerechnet, Poststempel / Mail Datum gilt, mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung schriftlich einzuladen.
2. Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergruppe abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt sind, die paritätische Aufteilung zwischen Weiblichen und Männlichen Bewerbern ist zu sichern (wahlberechtigte Mitglieder).

Die Mitgliederversammlung ist mit den jeweils anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

3. Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.

4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über:
  - a) die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen,
  - b) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - c) die Namen der vorgeschlagenen Bewerber,
  - d) sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber.
  
5. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

## **§ 9 Auflösung**

1. Sofern sich der IVD auflösen sollte, soll das eventuell vorhandene Vermögen der Demminer Tafel zu Gute kommen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung am 23.02.2019 in Kraft getreten.